

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau Knoten Frankfurt/M.-Sportfeld,**

**2. Ausbaustufe, Strecke 3683, Frankfurt Kleyerstraße – Kelsterbach, Bahn-km 4,020 bis Bahn-km 5,090, Strecke 3520, Mainz-Hbf – Frankfurt/M. Hbf, Bahn-km 31,240 bis Bahn-km 34,425, Strecke 3657, Abzweig Frankfurt Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, Bahn-km 0,506 bis Bahn-km 3,870, Strecke 3620, Frankfurt Niederrad – Abzweig Frankfurt Gutleuthof, Bahn-km 34,450 bis Bahn-km 34,600, Strecke 3624, Frankfurt-Louisa – Frankfurt Niederrad, Bahn-km 6,110 bis Bahn-km 8,057, Strecke 3650, Frankfurt Sportfeld – Frankfurt Süd, Bahn-km 31,350 bis Bahn-km 31,950, in der Stadt Frankfurt am Main in den Stadtteilen Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel und für das Vorhaben geplante Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Frankfurt/M., in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd sowie erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadtteil Eddersheim);  
Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Planes**

Die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG, hat im Auftrag der DB Netz AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den Umbau des Knoten Frankfurt (Main)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, in der Stadt Frankfurt am Main in den Stadtteilen Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleutviertel beantragt.

Aufgrund der im Rahmen des vorangegangenen Offenlage- und Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG nunmehr die im Jahr 2013 ausgelegten Planunterlagen modifiziert und aktualisiert. Hierdurch soll eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden. Außerdem werden die für Ersatzwasserbeschaffungsmaßnahmen im Falle einer Havarie erforderlichen zusätzlichen Trinkwasserbrunnen als Folgemaßnahme in das Planfeststellungsverfahren Umbau Knoten Sportfeld, 2. Ausbaustufe einbezogen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgesehen:

- Einbeziehung der Maßnahmen zur Ersatzwasserbeschaffung mit 5 Entnahme-brunnen mit einer Rohwasserleitung zur Anbindung an das Wasserwerk Goldstein; Sickerschlitze mit Infiltrationsleitung an das Brauchwassernetz im Bereich Flughafenstraße
- Erforderliche Rodung und forstrechtlicher Ausgleich (Stadt Hattersheim in der Gemarkung Eddersheim) für die Maßnahmen zur Ersatzwasserbeschaffung; Anpassung der Rodungspläne

- Umtrassierung der Gleise mit Änderung der Planfeststellungsgrenzen (Verkürzung um 630 m von ehemals km 35,2+30 der Strecke 3520 auf km 34,6+00 der Strecke 3620) und es entfallen diverse Rück- und Neubauten
- Überarbeitung der Planung u. a. für EÜ Golfstraße, EÜ Goldsteinstraße, Haltestelle Adolf-Miersch-Straße, Wendeanlage Schwanheimer Straße, EÜ Mainbrücke, EÜ Gutleutstraße etc.
- Diverse Änderungen bei der Entwässerung
- Überarbeitung der wasserrechtlichen Unterlagen
- Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Unterlagen
- Anpassung der UVS an überarbeitetes Schallgutachten, hydrologisches Gutachten und Vorgehensweise bezüglich 26. BImSchV
- Anpassung der schalltechnischen Untersuchung
- Anpassung des geotechnischen Gutachtens und des Bodenverwertungskonzepts
- Geändertes hydrogeologisches Gutachten hinsichtlich Wirkungen auf Grundwasser, Verzicht auf Herbizideinsatz in bestimmten Bereichen, kumulierende Betrachtungen etc.
- Aktualisierte Unterlagen zum Grunderwerb entsprechend des aktuellen Standes der Planung
- Ergänzende Begutachtung der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) gemäß § 26. BImSchV
- Anpassung des Brand- und Katastrophenschutz an Planung

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich **der Auswirkungen des geänderten Vorhabens**.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom

**25. Januar 2018 bis einschließlich 26. Februar 2018**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer A1.38, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die **geänderten** Unterlagen werden in den Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim ausgelegt.

Hinweis: Die Offenlage in Neu-Isenburg erfolgt nur wegen möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplanten Entnahmebrunnen und der Infiltration Vogelschneise (Ersatzwasserbeschaffung).  
Die Offenlage in Hattersheim erfolgt nur wegen einer Ersatzaufforstung im Stadtteil Eddersheim.

1. Jede/r deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **26. März 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben (Äußerungsfrist). Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, es sei denn, die vorgebrachten Einwendungen sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. **Dabei sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.**

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei

gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken (EBA) ist,
  - b) über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - c) die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (i. d. F. die vor dem 16. Mai 2017 galt) notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und

- d) die Anhörung zu den ausgelegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (i. d. F. die vor dem 16. Mai 2017 galt) ist.
9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPG (i. d. F. die vor dem 16. Mai 2017 galt) die Unterlagen nach § 6 UVPG (i. d. F. die vor dem 16. Mai 2017 galt) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden - zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Bei den Unterlagen nach § 6 UVPG (i. d. F. die vor dem 16. Mai 2017 galt) handelt es sich insbesondere um folgende im Gesamtinhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Anlage-Nr. 9a) sowie Ersatzwasserbeschaffung –Entnahmebrunnen und Infiltration Vogelschneise- (Anlage-Nr. 18a, Kap. 10)
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage-Nr. 10a)
  - Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage-Nr. 11a)
  - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage –Nr. 12a)
  - Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung (Anlage-Nr. 13a)
  - Faunistische Sonderuntersuchung (Anlage-Nr. 14a)
  - Unterlagen zum bauzeitlichen und betrieblichen Immissionsschutz (Schall, Erschütterung, elektromagnetische Verträglichkeit); Anlagen-Nr. 15a und 1.1a
  - Gutachterliche Aussage zu Altlasten (Anlage-Nr. 16a)
  - Geotechnische- und hydrogeologische Gutachten (Anlage-Nrn. 17a, 18a)
  - Forstrechtliche Belange (Anlage-Nr. 19a)
10. Gemäß § 27 a VwVfG können die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt ([www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)) auf der Startseite unter der Rubrik „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Übersicht aller Öffentlichen Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der bei den Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen des Planänderungsverfahrens.

Im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt  
III.33.1 – 66 c 10/01 – DB Ffm. Sportfeld

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, 18.01.2018

Herbert Hunkel  
Bürgermeister